Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/7_2009

Lausanne, 8. Mai 2009

Embargo: 8. Mai 2009 um 12:00 Uhr

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. April 2009 (4A_566/2008)

Schutzfähigkeit einer akustischen Marke

Das Bundesgericht hat zum ersten Mal einer akustischen Marke die Schutzfähigkeit zuerkannt. Die I. zivilrechtliche Abteilung hat im konkreten Fall entschieden, dass das beurteilte Zeichen, das aus einer kurzen Melodie mit sieben Tönen besteht und für die Waren Confiserie, Schokolade und Patisserie beansprucht wird, in der Schweiz als Marke schutzfähig ist.

Das Institut für Geistiges Eigentum hatte der Melodie, die in Deutschland bereits als Marke eingetragen war, den Schutz für das Gebiet der Schweiz verweigert. Dies mit der Begründung, dass Hörmarken ohne Text grundsätzlich nicht unterscheidungskräftig seien, weil darin beim ersten Hören kein Bezug zu einem Unternehmen wahrgenommen werde. Das Bundesverwaltungsgericht schützte diesen Entscheid, wenn auch mit einer anderen Begründung. Es stellte darauf ab, dass das fragliche Zeichen bei den angesprochenen Abnehmerkreisen als Dekoration und Stimmungsmache wahrgenommen werde und daher nicht unterscheidungskräftig sei.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 7. April 2009 nun die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit von Hörmarken näher umschrieben. Danach kann der Markenschutz allein aus dem Grund, dass ein akustisches Zeichen keine sprachlichen Elemente aufweist, nicht verweigert werden. Nach dem Entscheid des Bundesgerichts kann ein kurzes, in sich geschlossenes musikalisches Thema - wenn richtig eingesetzt - vom Abnehmer auch beim erstmaligen Hören als betrieblicher Herkunftshinweis erkannt werden.

Das Bundesgericht hat die konkret zu beurteilende Melodie, die weder allgemein noch dem Durchschnittsverbraucher von Confiserie, Schokolade und Patisserie bekannt ist, als unterscheidungskräftig erachtet. Entsprechend hat es das Institut für Geistiges Eigentum angewiesen, dem Zeichen für die beanspruchten Waren den Markenschutz in der Schweiz zu erteilen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 8. Mai 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 4A_566/2008 ins Suchfeld ein.